

AUFNAHMEANTRAG

Förderverein Bildung und Erziehung Uelzen

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Förderverein Bildung und Erziehung Uelzen.

1. Art der Mitgliedschaft

☐ Ordentliches Mitglied / Einzelmitglied	☐ Familienmitgliedschaft
☐ Fördermitglied	☐ Juristische Person / Organisation

2. Angaben zum Mitglied

Name, Vorname / Organisation	
Geburtsdatum (bei natürlichen Personen)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon / Mobil	
E-Mail	

3. Erklärungen zur Mitgliedschaft

- ☐ Ich erkenne die Satzung und die jeweils gültige Beitragsordnung des Vereins an.
- ☐ Mir ist bekannt, dass über die Aufnahme nach Maßgabe der Satzung entschieden wird.
- ☐ Änderungen meiner Anschrift, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung teile ich dem Verein unverzüglich mit.
- ☐ Ich bin damit einverstanden, Einladungen und Vereinsinformationen per E-Mail zu erhalten.

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung. Sofern die Vereinsregelungen Gemeinschafts- oder Arbeitsdienste vorsehen, gelten auch hierfür die Satzung und Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / Vertretungsberechtigten

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT UND DATENSCHUTZ

Förderverein Bildung und Erziehung Uelzen

4. SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger: Förderverein Bildung und Erziehung Uelzen

Anschrift: _____

Gläubiger-Identifikationsnummer: _____

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige den Förderverein Bildung und Erziehung Uelzen, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit mittels Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber/in	
IBAN	
BIC (nur falls erforderlich)	
Kreditinstitut	

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber/in

5. Datenschutzinformation

Verantwortlicher: Förderverein Bildung und Erziehung Uelzen, Anschrift und Kontaktdaten wie oben angegeben.

Zweck und Rechtsgrundlage: Die im Aufnahmeantrag angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft, zur Mitgliederverwaltung, Beitragsabrechnung und Vereinskommunikation verarbeitet.

Rechtsgrundlage ist regelmäßig Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO; soweit gesetzliche Pflichten bestehen, zusätzlich Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

Empfänger: Zugriff erhalten nur die mit der Mitgliederverwaltung befassten Personen sowie – soweit erforderlich – Kreditinstitute, Steuerberatung, Finanzbehörden oder sonstige gesetzlich berechnigte Stellen.

Speicherdauer: Die Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft und anschließend entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Nicht mehr erforderliche Daten werden gelöscht, sofern keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen.

Betroffenenrechte: Es bestehen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch. Zudem besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

☐ Ich habe die vorstehenden Datenschutzinformationen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / Vertretungsberechnigten

Satzung des Fördervereins für Bildung und Erziehung Uelzen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für Bildung und Erziehung Uelzen“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Uelzen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die ideelle, finanzielle und sachliche Förderung freier Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in der Region Uelzen, insbesondere eines Kindergartens und einer Schule mit naturnaher und ganzheitlicher pädagogischer Ausrichtung;
 - die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke;
 - die Einwerbung, Entgegennahme und Verwaltung von Geld-, Sach- und Fördermitteln;
 - die Durchführung und Unterstützung von Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen und Bildungsangeboten;
 - die Förderung von Bildungs-, Kultur- und Gemeinschaftsprojekten, soweit diese dem Satzungszweck dienen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nachgewiesene und angemessene Aufwendungen können nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 4 Mitgliederarten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige benötigen für den Aufnahmeantrag die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein insbesondere ideell oder finanziell unterstützt. Sonstige nicht rechtsfähige Organisationen können aufgenommen werden, soweit sie eine vertretungsberechtigte natürliche Person benennen und ihre Aufnahme rechtlich zulässig ist.
- (4) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seinen Zweck verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

(6) Mehrere ordentliche Mitglieder eines gemeinsamen Haushalts können nach Maßgabe der Beitragsordnung zu einem Familienbeitrag zusammengefasst werden. Die einzelnen Personen bleiben jeweils eigenständige Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche volljährige Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, abzustimmen und in Vereinsämter gewählt zu werden.

(2) Minderjährige ordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht und sind nicht in den Vorstand wählbar.

(3) Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und beratend mitwirken. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht in den Vorstand wählbar.

(4) Juristische Personen und sonstige Organisationen werden gegenüber dem Verein durch eine dem Vorstand in Textform benannte natürliche Person vertreten.

(5) Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher volljähriger Mitglieder, soweit die Mitgliederversammlung bei der Ernennung nichts Abweichendes beschließt.

(6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins einzuhalten, die Vereinszwecke zu fördern und die Interessen des Vereins nicht zu schädigen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gemeinschaftsdienst

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Zusätzlich können ordentliche volljährige Mitglieder zu Gemeinschaftsdiensten und bei deren Nichtleistung zu einer finanziellen Ersatzleistung verpflichtet werden.

(2) Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge sowie Beitragsstaffelungen, Familienbeiträge, Ermäßigungen und Befreiungen werden in einer Beitragsordnung geregelt.

(3) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen und geändert.

(4) Ordentliche volljährige Mitglieder sind verpflichtet, jährlich bis zu zehn Stunden Gemeinschaftsdienst für den Verein zu leisten. Bei Mitgliedern, die zu einem Familienbeitrag zusammengefasst sind, kann die Beitragsordnung eine gemeinsame Stundenpflicht festlegen.

(5) Für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden ist eine finanzielle Ersatzleistung zu entrichten. Höhe, Fälligkeit, Organisation, Dokumentation, Anrechnung und Befreiungsmöglichkeiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

(6) Fördermitglieder, juristische Personen, sonstige Organisationen, minderjährige Mitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Gemeinschaftsdienst und von der Ersatzleistung befreit.

(7) Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder auf Antrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise vom Gemeinschaftsdienst und von der Ersatzleistung befreien. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung sowie bei sonstigen Organisationen durch deren Beendigung.

(2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder trotz zweimaliger Mahnung mit fälligen Zahlungsverpflichtungen länger als sechs Monate im Rückstand ist.

(4) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der begründete Beschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

(5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit.

(6) Bereits fällige Mitgliedsbeiträge und Ersatzleistungen bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft geschuldet.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- der oder dem ersten Vorsitzenden,
- der oder dem zweiten Vorsitzenden,
- der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.

(2) Das Amt der oder des zweiten Vorsitzenden kann in Personalunion mit dem Amt der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters ausgeübt werden. Das Amt der oder des ersten Vorsitzenden und das Amt der oder des zweiten Vorsitzenden dürfen nicht von derselben Person ausgeübt werden. Der Vorstand muss aus mindestens zwei verschiedenen Personen bestehen.

Eine Person, die mehrere Vorstandsämter innehat, verfügt bei Abstimmungen des Vorstands unabhängig von der Anzahl ihrer Ämter nur über eine Stimme.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei verschiedene Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur wirksamen Neuwahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Ersatzperson berufen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Nachwahl für die verbleibende Amtszeit.

Ist eine vertretungsberechtigte Besetzung des Vorstands nicht mehr gewährleistet, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(7) Vorstandssitzungen können in Präsenz, telefonisch, virtuell oder in hybrider Form stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei verschiedene Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb einer Vorstandssitzung in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden. Für die Beschlussfassung gelten die Mehrheitsregelungen des Absatzes 7 entsprechend.

(9) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen oder das Beschlussergebnis in Textform zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens den Gegenstand des Beschlusses, das Abstimmungsergebnis und das Datum der Beschlussfassung enthalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einberufen. Mit der Einladung sind Ort beziehungsweise Zugangsdaten, Zeitpunkt, Versammlungsform und Tagesordnung bekannt zu geben. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Einladung.

(3) Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung einberufen. Bei virtueller oder hybrider Durchführung muss die Ausübung der Mitgliedsrechte technisch in angemessener Weise ermöglicht werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt.

(5) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sollen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform zugehen. Über später eingehende Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn der Gegenstand mit der Einladung angekündigt wurde.

(6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

(8) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Personenwahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl beantragt.

(9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl und Abberufung des Vorstands;
- die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer;
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts;
- die Entlastung des Vorstands;
- den Beschluss und die Änderung der Beitragsordnung;
- die Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Vereinsausschlüsse;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(10) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von der oder dem ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Versammlungsleitung wählen.

(11) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss mindestens Ort beziehungsweise Versammlungsform, Datum, Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten und von der Versammlungsleitung sowie der protokollführenden Person unterzeichnet werden.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Kassenprüferinnen und Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung. Sie sollen der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstands unterbreiten.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Änderung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt für die Eintragung oder die Anerkennung beziehungsweise Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, sofern dadurch der Vereinszweck sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder nicht wesentlich verändert werden. Die Mitglieder sind spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands die Liquidatorinnen oder Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Beitragsordnung

des Fördervereins für Bildung und Erziehung Uelzen

Beschlossen auf Grundlage des § 6 der Vereinssatzung.

§ 1 Grundsatz

(1) Diese Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, den Familienbeitrag sowie die Einzelheiten des Gemeinschaftsdienstes und der Ersatzleistung.

(2) Sie ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung und kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

§ 2 Beitragshöhe

Mitgliedergruppe	Jahresbeitrag	Gemeinschaftsdienst
Ordentliches volljähriges Einzelmitglied	30,00 Euro	10 Stunden jährlich
Kind oder Jugendliche/r unter 18 Jahren	15,00 Euro	befreit
Familienbeitrag	75,00 Euro	10 Stunden je Familie jährlich
Fördermitglied - natürliche Person	mindestens 200,00 Euro	befreit
Fördermitglied - juristische Person oder sonstige Organisation	mindestens 300,00 Euro	befreit
Ehrenmitglied	beitragsfrei	befreit

(1) Fördermitglieder können freiwillig einen höheren als den festgelegten Mindestbeitrag entrichten.

(2) Der Familienbeitrag gilt für bis zu zwei volljährige ordentliche Mitglieder und deren minderjährige Kinder, sofern sie in einem gemeinsamen Haushalt leben. Alle Personen müssen jeweils als Mitglied aufgenommen worden sein.

(3) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die Einbeziehung eines Kindes in den Familienbeitrag mit Ablauf des Kalenderjahres. Ab dem folgenden Kalenderjahr gilt der Beitrag für volljährige Einzelmitglieder, sofern keine andere Zuordnung beantragt und beschlossen wird.

§ 3 Beginn, Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Der Jahresbeitrag ist jeweils am 31. März des Kalenderjahres fällig.

(2) Bei Aufnahme bis einschließlich 30. Juni ist der volle Jahresbeitrag, bei Aufnahme ab 1. Juli die Hälfte des Jahresbeitrags zu zahlen. Der Beitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme fällig.

(3) Der Beitrag soll grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Alternativ ist eine Überweisung auf das vom Verein bekannt gegebene Vereinskonto zulässig.

(4) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten und Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Tatsächlich entstandene Kosten einer vom Mitglied zu vertretenden Rücklastschrift können weiterberechnet werden.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres werden bereits gezahlte Beiträge grundsätzlich nicht anteilig erstattet.

§ 4 Ermäßigung, Stundung und Befreiung

(1) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag Beiträge im Einzelfall ermäßigen, stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Die Entscheidung gilt grundsätzlich nur für das jeweilige Kalenderjahr.

(2) Der Antrag soll vor Fälligkeit gestellt werden. Persönliche Angaben sind vertraulich zu behandeln.

§ 5 Gemeinschaftsdienst

(1) Jedes ordentliche volljährige Einzelmitglied hat jährlich zehn Stunden Gemeinschaftsdienst zu leisten.

(2) Bei Personen, für die ein Familienbeitrag gilt, sind insgesamt zehn Stunden Gemeinschaftsdienst je Familie und Kalenderjahr zu leisten. Die Stunden können von den volljährigen Familienmitgliedern gemeinsam oder vollständig durch eines dieser Mitglieder erbracht werden.

(3) Als Gemeinschaftsdienst können insbesondere anerkannt werden:

- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Vereinsveranstaltungen;
- Pflege, Reinigung, Instandhaltung und Gestaltung von Vereinsräumen, Grundstücken oder Einrichtungen;
- organisatorische, verwaltende oder unterstützende Tätigkeiten;
- Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen und Bildungsangebote;
- Beschaffungs-, Transport-, Aufbau- und Aufräumarbeiten;
- sonstige vom Vorstand oder einer beauftragten Person festgelegte Tätigkeiten, die dem Satzungszweck dienen.

(4) Art und Umfang der konkreten Tätigkeiten werden vom Vorstand oder einer beauftragten Person festgelegt. Persönliche Fähigkeiten und zumutbare körperliche Voraussetzungen sollen angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die geleisteten Stunden sind in geeigneter Form zu dokumentieren und von einer verantwortlichen Person zu bestätigen. Nicht abgestimmte Tätigkeiten werden nur anerkannt, wenn der Vorstand nachträglich zustimmt.

(6) Nicht geleistete Stunden können grundsätzlich nicht in das Folgejahr übertragen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Ersatzleistung

(1) Für jede bis zum 31. Dezember nicht geleistete Gemeinschaftsstunde wird eine Ersatzleistung von 15,00 Euro erhoben.

(2) Die maximale Ersatzleistung beträgt 150,00 Euro je verpflichtetes Einzelmitglied beziehungsweise 150,00 Euro je Familie und Kalenderjahr.

(3) Die Ersatzleistung wird nach Feststellung durch den Vorstand in Textform mitgeteilt und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(4) Die Zahlung der Ersatzleistung berührt die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht.

§ 7 Befreiung vom Gemeinschaftsdienst

(1) Der Vorstand kann ordentliche volljährige Mitglieder auf Antrag ganz oder teilweise vom Gemeinschaftsdienst und von der Ersatzleistung befreien, wenn die Leistung aus wichtigem Grund nicht oder nur eingeschränkt zumutbar ist.

(2) Ein wichtiger Grund kann insbesondere bei gesundheitlichen Einschränkungen, Schwangerschaft, Pflege naher Angehöriger, hohem Lebensalter oder vergleichbaren persönlichen Härten vorliegen.

(3) Der Antrag soll möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 30. September des betreffenden Kalenderjahres, in Textform gestellt werden. In unvorhersehbaren Fällen ist eine spätere Antragstellung möglich.

(4) Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung kann vollständig, teilweise oder befristet erfolgen und ist vertraulich zu behandeln.

§ 8 Zahlungsverzug

(1) Fällige Beiträge und Ersatzleistungen können in Textform angemahnt werden. Tatsächlich entstandene und angemessene Mahnkosten können dem säumigen Mitglied auferlegt werden.

(2) Weitergehende Maßnahmen richten sich nach der Vereinssatzung und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung beziehungsweise Mitgliederversammlung am 14.07.2026 beschlossen und tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Der Vorstand